

## ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2023 (Abweichende Vorjahreswerte in Klammern)

### **System der Überschussbeteiligung**

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind unsere Kunden am Überschuss beteiligt. Die Zuteilungen erfolgen tarifabhängig und bestehen aus der laufenden Überschussbeteiligung und ggf. aus einem Schlussanteil oder einer Schlusszahlung.

Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt, zur Erhöhung der Versicherungssumme verwendet, in Fondsguthaben angelegt oder mit den Beiträgen verrechnet. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen werden sie im Fondsvermögen angelegt. Laufende Rentenzahlungen werden jährlich erhöht oder erhalten ab Rentenbeginn eine flexible Zusatzrente.

Die Höhe der Überschussbeteiligungssätze und die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Tarife werden nachfolgend beschrieben.

Ein Schlussüberschussanteil wird – tarifabhängig – bei Tod und Ablauf gewährt, unter besonderen Voraussetzungen auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.

Sofern Tarife eine Schlusszahlung vorsehen, wird diese nur bei Ablauf gewährt.

### **Direktgutschrift**

Eine Direktgutschrift wird nicht gewährt. Die gesamte Überschussbeteiligung wird grundsätzlich der Rückstellung für Beiträgerückstattung entnommen.

### **Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Neben den handelsrechtlichen Überschüssen steht den Versicherungsnehmern gemäß § 153 VVG bei Beendigung eines Vertrages auch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zu, die durch Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer entstanden sind. Die Höhe der anteiligen relevanten Bewertungsreserven wird dabei auf Basis des GDV-Vorschlages für ein „Verursachungsorientiertes Verfahren zur Beteiligung der VN an den Bewertungsreserven“ vom 14.09.2007 zum jeweiligen Zeitpunkt der Vertragsbeendigung einzelvertraglich ermittelt. Die zugrundeliegenden gesamten Bewertungsreserven selbst werden dabei monatlich neu ermittelt und aktualisiert.

Bezüglich der laufenden Renten erfolgt eine Deklaration zur Erhöhung des Zinsüberschussatzes für ein Geschäftsjahr auf Basis des Durchschnittes der Bewertungsreserven des Vorjahres.

Bewertungsreserven entstehen, wenn die Zeitwerte der überschussberechtigten Kapitalanlagen über den entsprechenden Bilanzwerten liegen. Voraussetzung für die Beteiligung ist insbesondere, dass sich für die Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben. Von der Hälfte der am jeweils maßgebenden Bewertungsstichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Außerdem erfolgt gemäß LVRG die Beteiligung an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nur soweit sie einen Sicherungsbedarf aus den Verträgen mit Zinsgarantie übersteigen.

### **Zuteilung 2023**

Die Überschussanteilsätze für die klassischen Versicherungen gelten für den in 2023 liegenden Jahrestag. Den fondsgebundenen Versicherungen wird die Überschussbeteiligung monatlich ratierlich zugewiesen.

### **Zinsüberschussbeteiligung**

Die Gesamtverzinsung beträgt für die Haupt- und Zusatzversicherungen des Bestandes der klassischen Versicherungen im Jahr 2023 unverändert 0,9 % (niedrigster Rechnungszins im Bestand), d.h. jedem Vertrag wird neben dem (garantierten) Rechnungszins keine weitere Zuteilung aus der Zinsüberschussbeteiligung zugewiesen. Gleiches gilt auch für laufende Renten, den klassischen Anteil der fondsgebundenen Versicherungen sowie für den Ansammlungszins der verzinslichen Ansammlung.

### **Risikoüberschussbeteiligung**

Die Risikoüberschussbeteiligung bei den klassischen Kapitalversicherungen der Tarifwerke vor 2013 und bei den Zusatzversicherungen sind den untenstehenden tabellarischen Übersichten zu entnehmen

Für die klassischen Kapitalversicherungen der Unisex-Tarifwerke 2013 und 2015 und für die fondsgebundenen Rentenversicherungen wird unverändert keine Risiko-Überschussbeteiligung deklariert.

Für alle klassischen Kapitalversicherungen erfolgt eine Verrechnung der Risikoüberschüsse um die ggf. (rechnerisch

fiktive) negative Verzinsung auf Basis der Gesamtverzinsung von 0,9%. Der Mindesttodesfall- und der Sofortbonus werden ausgesetzt.

Bei Zusatzversicherungen von kapitalbildenden Hauptversicherungen des Neubestandes wird ebenfalls die (rechnerisch fiktive) negative Verzinsung der Hauptversicherung mit den Risikoüberschüssen der Zusatzversicherung verrechnet.

Für alle Risikoversicherungen des Bestandes erfolgt eine zum Vorjahr unveränderte Risikoüberschussbeteiligung in Form eines Sofortbonus oder einer wertgleichen Beitragsverrechnung (ab TW 86). Dies gilt auch für die seit dem 01.01.2008 angebotene Risiko-Zusatzversicherung.

Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZV) des Neubestandes (Tarifwerke ab 1998) in der Anwartschaftsphase erfolgt die Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente im Leistungsfall bzw. einer wertgleichen Beitragsverrechnung. Für BUZV des Altbestandes wird keine Überschussbeteiligung deklariert.

### **Kostenüberschussbeteiligung**

Eine Kostenüberschussbeteiligung wird nicht deklariert.

### **Schlussüberschussbeteiligung**

Für klassische Kapital- und Rentenversicherungen wird für jedes Versicherungsjahr grundsätzlich eine widerrufliche laufende Schlussüberschussbeteiligung in Prozent der laufenden Überschussbeteiligung gewährt und in einer (einzelnvertraglichen) Anwartschaft geführt. Die Schlussüberschussanteilsätze für das Versicherungsjahr 2023 werden bei allen Tarifen unverändert zum Vorjahr deklariert. Eine zusätzliche Anwartschaft zur Erlebensfallschlusszahlung wird für alle Tarife wie in den Vorjahren (seit 2003) nicht gewährt.

Die anwartschaftlichen Schlussüberschüsse und Schlusszahlungen der klassischen Versicherungen werden bei Fälligkeit durch Ablauf im Jahr 2023 ausgezahlt. Die jeweiligen Sätze für die Schlussüberschussanteile sind den tabellarischen Übersichten zu entnehmen.

Bei den fondsgebundenen Versicherungen ab dem Tarifwerk 2005 wird unverändert keine weitere Zuweisung zur Schlussüberschussbeteiligung deklariert. Die bis dahin erworbenen – widerruflichen – Schlussüberschussanteile werden auf einem Schlussüberschussreservekonto geführt und bei rückkaufsfähigen fondsgebundenen Rentenversicherungen – mit Ausnahme der zulagengeförderten Basis-Rentenversicherungen – bis zum frühesten Rentenbeginn, längstens bis zum Alter 60 unverändert mit 1,2 %, nach dem frühesten Rentenbeginn sowie bei allen nicht rückkaufsfähigen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit 0,9 % fortgeschrieben.

Für die fondsgebundenen Tarife des Tarifwerks 2000 („Riester-Tarife“) wird eine Schlussüberschussbeteiligung i.H. von  $n \cdot 0,375$  % ( $n$  = Vertragslaufzeit) des geförderten Beitrags im laufenden Kalenderjahr (max. 2.100 €) deklariert.

Die angesammelten und verzinsten Schlussüberschüsse der fondsgebundenen Versicherungen werden bei Ablauf bei Tarifen mit einem Rechnungszins unter 2,25 % in voller Höhe ausgezahlt. Bei Tarifen mit Rechnungszins 2,25 % beträgt die Auszahlung 75 %, mit Rechnungszins 2,75 % bzw. 3,25% beträgt die Auszahlung 50 % der Schlussüberschussreserve.

Bei Tod oder Rückkauf im Jahr 2023 werden, wie im Geschäftsplan vorgesehen, anteilige bzw. gekürzte laufende Schlussüberschussanteile gewährt.

### **DeutschlandRente**

Für die ausschließlich im Rahmen einer offenen Mitversicherung mit der Credit Life AG und der mit der Credit Life AG im Jahr 2020 verschmolzenen RheinLand Lebensversicherungs-AG vertriebenen Tarife DR15, DR13, DR12, DR09 bzw. DR08 („DeutschlandRente“) werden – neben dem Rechnungszins – auf Basis der jeweiligen Deklarationen der einzelnen Mitversicherer für das Geschäftsjahr 2023 für den Tarif DR15 (Rechnungszins 1,25%) eine Überschussbeteiligung von 0,05% und für die Tarife DR13 und DR 12 (Rechnungszins 1,75%) eine Überschussbeteiligung von 0,025% - jeweils bezogen auf das überschussberechtigende Deckungskapital - zugeteilt, die je zur Hälfte zur Erhöhung des Fondsguthabens sowie zur Erhöhung eines widerruflichen Schlussüberschusses verwendet wird. Laufende Renten der Deutschland-Rente aus den Tarifen DR 15, DR 13 und DR 12 werden ebenfalls um die genannten Zinssätze erhöht.

Die widerruflichen Schlussüberschussanteile der rückkaufsfähigen „DeutschlandRente“ werden bis zum frühesten Rentenbeginn, längstens bis zum Alter 60, mit 1,46 % fortgeschrieben, nach dem frühesten Rentenbeginn mit 1,16 %.

## ÜBERSCHUSSANTEILSÄTZE 2023 (Abweichende Vorjahreswerte in Klammern) Kapitalversicherungen

Tarifwerk, Tarifbezeichnung	Risikoüberschuss in % <sup>1)</sup> des Risikobeitrages	
	Männer	Frauen
<b>Tarifwerk 2015</b>		
K15, K15H, KE15H, K15F	0	0
S15, SE15	0	0
<b>Tarifwerk 2013</b>		
K13, K13H, KE13H, K13F	0	0
S13, S13I	0	0
<b>Tarifwerk 2012</b>		
K12, K12H, KE12H, K12F	25	25
S12, S12I	0	0
<b>Tarifwerk 2008</b>		
K08, K08F	25	25
S08, S08F, S08I	0	0
<b>Tarifwerk 2007</b>		
K07, K07H, KE07H, KV07, KE07F	25	25
KVB07H	25	25
<b>Tarifwerk 2004</b>		
K04, K04A, KE04A, KF04, KH04, KT04, KT04, KV04, K04F	25	25
KVB04, KVB04A	25	25
<b>Tarifwerk 2000</b>		
K01, K01H, KE01, KE01H, KF01, KH01, KH01H, KT01, KT01H, KT01, KV01, K01F	25	25
KVB01, KVB01H	25	25
<b>Tarifwerk 1998</b>		
AK2, HAK2, AK3, HAK3, AK3E, HAK3E, AK3F, AK3TI, AK3V, AK4, HAK4, AK5, HAK5, FAK2, FAK3, VBK3, HVBK3	25	25
<b>Tarifwerk 1995</b>		
AL2, AL3, AL3E, AL3S, AL3TI, AL4, AL5	25	25
<b>Tarifwerke vor 1995</b>		
A2, A3, A3E, A3F, A3S, A3TI, A3V, A4, A5, HA2, HA3, HA4, Ha5, FA3 HVB A3, VBA3, VBA3TI	40	40
G2, G3, G3A, G3E, G3S, G3T, G3TI, G3V, Hs, H3, H3A, H4_N, H5_N	45	63
F3, F3T, V2	45	63
VG3_N, VG3TI, VH3_N,	45	63
31.F GII A, F CH	65	76
q/st, q/t, IIIq/51	65	76
G4 A	75	83
F_A_3A, F_A_N, F_B_N, F_AA, F_A_35A, F_B_35A	65	76
B_A, B_N	75	83

<sup>1)</sup> Für alle Kapitalversicherungen erfolgt eine Verrechnung der Risikoüberschüsse um die (fiktive rechnerisch) negative Verzinsung auf Basis der Gesamtverzinsung von 0,90 %. Die negative Verzinsung beläuft sich auf die Differenz zwischen der Berechnung mit dem Rechnungszins und der derzeitigen Gesamtverzinsung von 0,90 %. Die dargestellten Risikoüberschüsse stehen daher unter dem Vorbehalt, dass sie nicht zur Verrechnung verwendet werden.

## Rentenversicherungen im Rentenbezug

Im Rentenbezug erhalten alle Rentenversicherungen eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 0,01 % (VJ: 0,016 %) auf das vorhandene Deckungskapital. Gemäß der Gesamtverzinsung von 0,9 % wird kein weiterer Zinsüberschuss deklariert.

Laufende Renten erhalten keine Grundüberschüsse, keinen Schlussüberschuss und keine Schlusszahlung.

Fondsgebundene Rentenversicherungen werden in der Rentenbezugszeit als klassische Rentenversicherungen geführt.

## Risikoversicherung

Bei Abschluss einer Risikoversicherung hat der Kunde zwischen der Überschussverwendung "Beitragsverrechnung" oder "Sofortbonus" entschieden. Bei der Beitragsverrechnung wird der Prozentsatz des tariflichen Zahlbeitrags genannt, der im laufenden Kalenderjahr mit den Überschüssen verrechnet wird. Der Sofortbonus gibt den Prozentsatz an, um den die Versicherungssumme im laufenden Kalenderjahr aufgrund der Überschüsse erhöht ist.

Bezugsgröße des Überschusses	Überschussverwendung:			
	Beitragsverrechnung		Sofortbonus	
	Tariflicher Zahlbeitrag der Risikoversicherung	Versicherungssumme		
	Jährlicher Überschussanteil in %	Jährlicher Überschussanteil in %		
Tarifwerk, Tarifbezeichnung		Männer	Frauen	
<b>Tarifwerk 2015</b>				
RI15	40	66,67	66,67	
<b>Tarifwerk 2014</b>				
RI14	40	66,67	66,67	
<b>Tarifwerk 2013</b>				
RI13	10	11,11	11,11	
<b>Tarifwerk 2012</b>				
RI12	33,33	50	50	
<b>Tarifwerk 2008</b>				
RI08	33,33	50	50	
<b>Tarifwerk 2007</b>				
RI07, RIV07	33,33	50	50	
<b>Tarifwerk 2004</b>				
RI04, RIV04	33,33	50	50	
<b>Tarifwerk 2000</b>				
RI01, RI01F, RI01H, RIV01	33,33	50	50	
<b>Tarifwerk 1998</b>				
AK1, AK1V, HAK1	33,33	50	50	
<b>Tarifwerke vor 1995</b>				
A1, A1A, HA1, FA1	45	81,82	81,82	
G1A_N, H1_N, H1A_N <sup>1)</sup>	-	100	150	

<sup>1)</sup> Bei diesen Tarifen wurde keine Beitragsverrechnung angeboten.

## Zusatzversicherungen in Anwartschaft

Bei Abschluss einer Zusatzversicherung hat der Kunde zwischen der Überschussverwendung "Beitragsverrechnung" oder "Sofortbonus" entschieden. Bei der Beitragsverrechnung wird der Prozentsatz des tariflichen Zahlbeitrags genannt, der im laufenden Kalenderjahr mit den Überschüssen verrechnet wird. Der Sofortbonus gibt den Prozentsatz an, um den die Versicherungssumme im laufenden Kalenderjahr aufgrund der Überschüsse erhöht ist.

**Überschussverwendung <sup>1)</sup>**

Bezugsgröße des Überschusses	Beitragsverrechnung in %	Sofortbonus in %
	Tarifbeitrag der Zusatzversicherung	Versicherungssumme bzw. versicherte Jahresrente
<b>Tarifwerk, Tarifbezeichnung</b>		
<b>Tarifwerk 2015</b>		
IBZV15, IRZV15, IBZV15_OG, IBZV15F, IRZV15F, IBZV15_OGF	25	33,33
HZV15	9,091	10
UZV15	20	25
RIZV15NR, RIZV15R	10	11,11
<b>Tarifwerk 2014</b>		
IBZV14, IRZV14, IBZV14_OG, IBZV14F, IRZV14F, IBZV14_OGF	25	33,33
<b>Tarifwerk 2013</b>		
IBZV13, IRZV13, IBZV13_OG, IBZV13F, IRZV13F, IBZV13_OGF	25	33,33
HZV13	9,091	10
UZV13	20	25
RIZV13NR, RIZV13R	10	11,11
<b>Tarifwerk 2012</b>		
IBZV12, IRZV12, IBZV12_OG, IBZV12F, IRZV12F, IBZV12_OGF	25	33,33
HZV12	9,091	10
UZV12	20	25
RIZV12NR, RIZV12R	33,33	50
<b>Tarifwerk 2008</b>		
BUZB08, BUZB08C, BUZJB08, BUZJB08C, BUZJR08, BUZJR08C, BUZR08, BUZR08C	25	33,33
HZV08	9,091	10
UZV08	20	25
RIZV08NR, RIZV08R	33,33	50
<b>Tarifwerk 2007</b>		
BUZB07, BUZB07C, BUZJB07, BUZJB07C, BUZJR07, BUZJR07C, BUZR07, BUZR07C	25	33,33
HZV07	9,091	10
UZV07	20	25
<b>Tarifwerk 2005</b>		
HZV05	9,091	10
<b>Tarifwerk 2004</b>		
BUZB04, BUZB04C, BUZJB04, BUZJB04C, BUZJR04, BUZJR04C, BUZR04, BUZR04C	25	33,33
HZV04	9,091	10
UZV04	20	25
<b>Tarifwerk 2000</b>		
BUZB01, BUZB01C, BUZE01, BUZJB01, BUZJB01C, BUZJR01, BUZJR01C, BUZR01, BUZR01C	25	33,33
HZV01, HZVS01, HZVSV01	9,091	10
UZV01	20	25
<b>Tarifwerk 1998</b>		
BUZ98B, BUZ98JB, BUZ98JR, BUZ98R	--	33,33
BUZ99B, BUZ99JB, BUZ99JR, BUZ99R	25	33,33
HZV, HZV1, HZVE	9,091	10

UZV_AB	20	25
<b>Tarifwerke vor 1995</b>		
BUZ92B, BUZ92R	--	0
KAZV_N, KZV_N, RZV_N <sup>2)</sup>	40	66,67
UZV, UIZV, UZVE, UZVUE, UZVHF <sup>2)</sup>	20	25
BUZV_J_B, BUZ_N_B, BUZV_J_R, BUZ_N_R, BUZV_B_R, BUZV_B_B	--	0

- <sup>1)</sup> Gehört die Zusatzversicherung zu einer kapitalbildenden Hauptversicherung des Neubestandes, so erfolgt eine Kürzung der Risikoüberschüsse der Zusatzversicherung um den (fiktiven rechnerischen) negativen Zinsüberschuss auf Basis der Gesamtverzinsung von 0,9 %. Der negative Zinsüberschuss der Hauptversicherung beläuft sich auf die Differenz zwischen dem Rechnungszins und der derzeitigen Gesamtverzinsung von 0,9 %. Die dargestellten Risikoüberschüsse der Zusatzversicherungen stehen daher unter dem Vorbehalt, dass sie nicht zur Verrechnung mit dem negativen Zinsüberschuss der Hauptversicherung benötigt werden.
- <sup>2)</sup> Seit dem Tarifwerk 1986 können die Risikoüberschüsse auch zur Beitragsreduktion durch Beitragsverrechnung verwendet werden.

## Zusatzversicherungen im Rentenbezug

Alle Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen werden im Rentenbezug nach einem der BaFin angezeigten verursachungsorientierten Verfahren in Form einer Erhöhung in Prozent des Deckungskapitals zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres an den Bewertungsreserven beteiligt. Für das Jahr 2023 beträgt diese Erhöhung 0,01 % (VJ: 0,016 %).

## ÜBERSCHUSSANTEILSÄTZE FÜR DIE SCHLUSSÜBERSCHÜSSE UND SCHLUSSZAHLUNGEN IN PROZENT FÜR DIE KALENDERJAHRE 1998 - 2023 <sup>1)</sup>

### Klassische Versicherungen <sup>1)</sup>

Versicherungsarten	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Kapitalversicherungen</b>												
K15, K15F, K15H, KE15H	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
S15, SE15	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
K13, K13F, K13H, KE13H	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
S13, S13I	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
K12, K12F, K12H, KE12H	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
S12, S12I	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
K08, K08F <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	9	9
S08, S08F, S08I <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	9	9
K07, K07F, K07H, KE07, KE07F, KE07H, KF07, KH07, KH07H, KT07, KT07H, KTI07, KV07 <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	9	9	9
K04, K04A, K04F, KE04, KE04A, KE04F, KF04, KH04, KH04A, KT04, KT04A, KTI04, KV04 <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
K01, K01H, KE01, KE01H, KF01, KH01, KH01H, KT01, KT01H, KTI01, KV01 <sup>5)</sup>	--	--	8,5	8,5	8,5	0	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
K01F, KE01F <sup>5)</sup>	--	--	8,5	8,5	8,5	0	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
AK2, HAK2, AK3, HAK3, AK3E, HAK3E, AK3F, AK3TI, AK3V, AK4, HAK4, AK5, HAK5 <sup>5)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FAK2, FAK3 <sup>5)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AL2, AL3, AL3E, AL3S, AL3TI, AL4, AL5 <sup>5)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A2, A3, A3E, A3F, A3S, A3TI, A3V, A4, A5, HA2, HA3, HA3E, HA4, HA5	12	12	12	12	12	0	12	12	12	18	18	18
FA3	16	16	16	16	16	0	16	16	16	18	18	18
G2, G3, G3A, G3E, G3S, G3T, G3TI, G3V, G4_N, G5_N, H2, H3, H3A, H3E, H4_N, H5_N, 31, 31H, F_GII_A, F_GII_N, 3, G4_A <sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	13	13	13	13	0	13	13	13	13	13	13
F3, F3A, F3T, V2, 3g, g/st, g/t, IIIg <sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	15	15	15	15	0	15	15	15	15	15	15
KVB07, KVB07H <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	4,5	4,5	4,5
KVB04, KVB04A <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	4	4	4	4	4	4
KVB01, KVB01H <sup>5)</sup>	--	--	5	5	5	0	5	5	5	5	5	5
VBK3, HVBK3 <sup>5)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HVBA3, VBA3, VBA3TI	9	9	9	9	9	0	9	9	9	11	11	11
VG3_N, VG3TI, VH3_N <sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	8	8	8	8	0	8	8	8	8	8	8
<b>Rentenversicherungen</b>												
RA15, RA15H, RAB15, RAB15F, RAB15H	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
RABU15, RABU15F	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
RA13, RA13H, RAB13, RAB13F, RAB13H	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
RA12, RA12H, RAB12, RAB12F	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
RABU12, RABU12F	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
RA08, RA08H, RAB08, RAB08F <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	9	9
RABU08, RABU08F <sup>5)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	4,5	4,5







- 1) Zur Beschreibung der Bezugsgrößen der Schlussüberschüsse siehe die Fußnoten in den Tabellen der einzelnen Versicherungsarten. Die Höhe der bei Vertragsbeendigung fälligen Schlussüberschüsse ist widerruflich und kann nicht garantiert werden. Für im Jahr 2023 durch Ablauf fällige Verträge wird der Schlussüberschuss in voller Höhe ausgezahlt. Für Vertragsbeendigungen ab dem Kalenderjahr 2024 kann die Höhe des Schlussüberschussanteils nicht garantiert werden. Die dargestellten Anteilsätze beziehen sich auf Vertragsbeendigungen im Kalenderjahr 2023. Diese Sätze werden jeweils nur für die Leistungs- und Stornofälle eines Geschäftsjahres deklariert. Bei zukünftigen Deklarationen können auch für zuvor abgelaufene Geschäftsjahre die Schlussüberschussanteile jeweils neu festgelegt werden.
- 2) Die dargestellten Anteilsätze der Schlusszahlungen sind widerruflich. Bezugsgröße für die Schlusszahlung ist die garantierte Erlebensfallsumme bzw. Kapitalabfindung. Die Höhe der Schlusszahlungen für im Jahr 2023 durch Ablauf fällige Verträge wird anteilig für die Kalenderjahre ab 01.01.2003 gekürzt. Somit erhalten alle Verträge nach den Tarifwerken 2004, 2005, 2007, 2008, 2012, 2013 und 2015 keine Schlusszahlungen. Fondsgebundene Rentenversicherungen erhalten grundsätzlich keine Schlusszahlung.
- 3) Bis einschließlich 1998 wurde die gesamte Schlussdividende in % der VS bemessen. Seit 1999 wird der Schlussüberschuss in % der laufenden Überschussbeteiligung bemessen. Zum Umstellungszeitpunkt erreichte Anwartschaften nach dem alten Schlussüberschussystem bleiben erhalten.
- 4) Die Rentenversicherungen der Tarifwerke vor 1995 wurden im Jahr 1996 auf Tarife des Neubestandes umgestellt und erhalten die entsprechenden Schlussdividenden des neuen Tarifs.

## Fondsgebundene Rentenversicherungen <sup>2)</sup>

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
FRAB15, FRAB15F, FRAB15HO, FRAB15HOF <sup>3)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA15, FRA15F, FRUE15, FRUEB15, FRABZ15	--	--	--	--	--	--	--	--	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
DR15 <sup>4)</sup>	--	--	--	--	--	--	--	--	4,31	4,09	3,81	3,66	3,66	1,86	1,46	1,46	1,46
DR15 ab 60	--	--	--	--	--	--	--	--	2,96	2,74	2,46	2,31	2,31	1,36	1,16	1,16	1,16
FRAB13, FRAB13F, FRAB13HO, FRAB13HOF <sup>3)</sup>	--	--	--	--	--	--	5,7	5	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA13, FRA13F, FRUE13, FRUEB13	--	--	--	--	--	--	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
DR13 <sup>4)</sup>	--	--	--	--	--	--	5,485	4,95	4,31	4,09	3,81	3,66	3,66	1,86	1,46	1,46	1,46
DR13 ab 60	--	--	--	--	--	--	3,485	3,35	2,96	2,74	2,46	2,31	2,31	1,36	1,16	1,16	1,16
FRAB12, FRAB12F <sup>3)</sup>	--	--	--	--	--	5,7	5,7	5	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA12, FRA12F, FRUE12, FRUEB12, FRABZ12	--	--	--	--	--	3,7	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
DR12 <sup>4)</sup>	--	--	--	--	--	5,734	5,485	4,95	4,31	4,09	3,81	3,66	3,66	1,86	1,46	1,46	1,46
DR12 ab 60	--	--	--	--	--	3,734	3,485	3,35	2,96	2,74	2,46	2,31	2,31	1,36	1,16	1,16	1,16
FRABZT10	--	--	--	4,25	4,25	3,7	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
FRAB08, FRAB08F <sup>3)</sup>	--	6,25	6,25	6,25	6,25	5,7	5,7	5	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA08, FRA08F, FRUE08, FRUEB08, FRABZ08	--	4,25	4,25	4,25	4,25	3,7	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
DR08, DR09 <sup>4)</sup>	--	6,7	6,295	6,13	6,13	5,734	5,485	4,95	4,31	4,09	3,81	3,66	3,66	1,86	1,46	1,46	1,46
DR08, DR09 ab 60	--	4,7	4,3	4,13	4,13	3,734	3,485	3,35	2,96	2,74	2,46	2,31	2,31	1,36	1,16	1,16	1,16
FRAB07, FRAB07F <sup>3)</sup>	6,15	6,25	6,25	6,25	6,25	5,7	5,7	5	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA07, FRUE07, FRABZ07	4,15	4,25	4,25	4,25	4,25	3,7	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9
FRAB05, FRAB05F <sup>3)</sup>	6,15	6,25	6,25	6,25	6,25	5,7	5,7	5	4,25	4,15	3,75	3,75	3,75	1,9	1,2	1,2	1,2
FRA05, FRUE05	4,15	4,25	4,25	4,25	4,25	3,7	3,7	3,4	2,9	2,8	2,4	2,4	2,4	1,4	0,9	0,9	0,9

- 1) Zur Beschreibung der Bezugsgrößen der Schlussüberschüsse siehe die Fußnoten in den Tabellen der einzelnen Versicherungsarten. Die Höhe der bei Vertragsbeendigung fälligen Schlussüberschüsse ist widerruflich und kann nicht garantiert werden. Für im Jahr 2023 durch Ablauf fällige Verträge wird der Schlussüberschuss in voller Höhe ausgezahlt. Für Vertragsbeendigungen ab dem Kalenderjahr 2024 kann die Höhe des Schlussüberschussanteils nicht garantiert werden. Die dargestellten Anteilsätze beziehen sich auf Vertragsbeendigungen im Kalenderjahr 2023. Diese Sätze werden jeweils nur für die Leistungs- und Stornofälle eines Geschäftsjahres deklariert. Bei zukünftigen Deklarationen können auch für zuvor abgelaufene Geschäftsjahre die Schlussüberschussanteile jeweils neu festgelegt werden. Fondsgebundene Rentenversicherungen erhalten grundsätzlich keine Schlusszahlungen.
- 2) Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen wird ein Teil der Überschüsse im Schlussüberschussanteilfonds angelegt. Das Guthaben verzinst sich im Kalenderjahr mit dem jeweils für das Jahr angegebenen Zinssatz.
- 3) Nach Erreichen des frühesten Rentenbeginns, spätestens ab Alter 60 werden die Schlussdividenden mit dem Zinssatz des „FRA“-Tarifs der jeweiligen Tarifgeneration verzinst.
- 4) Die Deutschland RENTE ist eine offene Mitversicherung mit der Credit Life AG und der mit der Credit Life AG verschmolzenen Rheinland Lebensversicherung-AG. Die Überschussanteile der Deutschland RENTE basieren auf den Deklarationen der einzelnen Mitversicherer, deren Kapitalanlagen weiterhin getrennt geführt werden.